

## Satzung

der Gemeinde Hitzhusen über die Bebauung  
des Geländes beiderseitig der L II O Nr. 30 -  
Weddelbrook / Hitzhusen

### - B e b a u n g s p l a n Nr. I -

Auf Grund der §§ 4, 27 und 28 f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24.1.1950 (GVOBl. S. 25) in Verbindung mit den §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung am 23. August 1963 folgende Satzung erlassen:

#### § 1

Diese Satzung dient der Ordnung der städtebaulichen Entwicklung in der Gemeinde Hitzhusen nach Maßgabe des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960. Die Bebauung des Geländes beiderseitig der L II O Nr. 30 - Weddelbrook / Hitzhusen - hat entsprechend dieser Satzung zu erfolgen.

#### § 2

Diese Satzung findet Anwendung auf das in dem als Bestandteil dieser Satzung geltenden Lageplan - Bebauungsplan - durch Zeichen begrenzte Gebiet (Geltungsbereich) sowie auf die im Eigentümerverzeichnis aufgeführten Grundstücke.

#### § 3

1. Bestandteil dieser Satzung sind
  - a) Lageplan
  - b) Text zum Bebauungsplan Nr. 1
2. Als Anlagen gehören zu dieser Satzung:
  - a) Verfahrensübersicht
  - b) Begründung zum Bebauungsplan Nr. 1
  - c) Eigentümerverzeichnis
  - d) Übersichtsplan 1 : 5000

#### § 4

Die für die Bebauung ausgewiesenen Grundstücke (Flurstücke) sollen mit freistehenden, eingeschossigen Einfamilienhäusern überbaut werden.

Wegen

Wegen der Ausnutzungsfähigkeit der Grundstücke ist die Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) zu beachten.

Das Maß der baulichen Nutzung soll betragen:

Geschoßflächenzahl	0,2
Zahl der Geschosse	1,0

§ 5

Mit der Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan Nr. 1 rechtsverbindlich.

Hitzhusen, den 23. August 1963



Der Bürgermeister:

*Friedrich Mah...*

**GENEHMIGT**

GEMÄSS ERLASS

IX. *3008-313/04-73.24(1)*

VOM *23. Juli* 19*63*

KIEL, DEN *11. Sept.* 19*63*

Der Minister

des Sozialen und Vertriebenen  
des Landes Schleswig-Holstein



*Timm*

1. Lage des Gebietes und Besitzverhältnisse :

Die Lage des Bebauungsplangebietes ist aus dem nachgehefteten Übersichtsblatt, die Eigentumsverhältnisse sind aus dem Eigentumsverzeichnis zu ersehen.

2. Zulässige Nutzung der Grundstücke:  
Wohngebiete

Das Maß der baulichen Nutzung ist durch Eintragung der Baunutzungsziffer in B-B-plan und durch nähere Erläuterung in der Begründung festgelegt. Die Baulinie ist mit im Plan eingetragen.

Garagen und Einstellplätze:

Auf jedem Grundstück ist neben einer Garage auch der Platz für einen PKW auszuweisen.

3. Gestaltung der baulichen Anlagen

Die Traufhöhe der Gebäude beträgt etwa 3.00 m. Die Dachneigung ist auf etwa 24° festgelegt.

Die Wandflächen sollen zum überwiegenden Teil verputzt und farbig gestaltet werden.

Die Vorgartengestaltung soll aus Gründen der Einheitlichkeit einem Landschaftsgärtner übertragen werden.

Die Errichtung von Zäunen als Grundstücksbegrenzung ist nicht gestattet. Hierfür sind lebende Hecken zu pflanzen. Diese sind mindestens bis zur hinteren Flucht des Hauses zu ziehen. Sie sind so kurz zu halten, daß sie keine Sichtbehinderung für die Straße darstellen.

4. Versorgungseinrichtungen

Die Wasserversorgung wird durch ein, im Rahmen der Gesamtplanung zu bauendes Wasserwerk, gewährleistet.

Die Gebäude sollen durch Erdkabel an das Netz der Schleswig angeschlossen werden.

5. Abwässer - und Fäkalienbeseitigung

Die Abwässer sollen durch Grundstückskläranlagen geklärt und auf dem jeweiligen Grundstück versickert werden.

Ort.....Hitzhusen.....Datum.....30. Okt. 1962.....

Kaltenkirchen.....23. JAN. 1963.....

Die Gemeinde

Der Bürgermeister

*Friedrich Thal*



**GENEHMIGT**

GEMÄSS ERLAß  
IX. NO. 206 - 213/64 - 13. 34 (1)

VOM 23. Juli 1963

KIEL, DEN 23. Juli 1963

Der Planverfasser:

**WERNER FELTSIEN**  
ARCHITEKT B. D. A.  
KALTENKIRCHEN  
AM SCHAAFREDDER 8, TELEFON 384

Der Minister  
Soziales und Vertriebene  
des Landes Schleswig-Holstein



*H. Timmer*